

RS Vfgh 2014/3/11 V4/2014 ua

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.03.2014

Index

15/01 UNABHÄNGIGKEITSERKLÄRUNG, RECHTSÜBERLEITUNG, ÜBERGANGSRECHT, RECHTSBEREINIGUNG

Norm

B-VG Art83 Abs1

B-VG Art139 Abs1 Z1

B-VG Art139 Abs1 / Präjudizialität

Bezirksgerichte-Verordnung Oberösterreich 2012 §1, §2 Z4, Z10, Z14, §3

ÜG 1920 §8 Abs5 ltd

Leitsatz

Aufhebung von Bestimmungen der Verordnung der Bundesregierung über die Zusammenlegung von Bezirksgerichten und über die Sprengel der verbleibenden Bezirksgerichte in Oberösterreich wegen eines Verstoßes gegen das "Schneideverbot" des Übergangsgesetzes 1920; Zurückweisung der Anträge der Bezirksgerichte Steyr, Freistadt und Perg hinsichtlich mitangefochterner Inkrafttretens- bzw Übergangsbestimmungen mangels Darlegung konkreter Bedenken; teils Abweisung der Anträge

Rechtssatz

Aufhebung des §1 Z1, der Wortfolge "teils Freistadt" in §1 Z4 und der Wortfolge "teils Perg" in §1 Z7 sowie von bestimmten Gemeindebezeichnungen in §2 Z4, Z10 und Z14 der Bezirksgerichte-Verordnung Oberösterreich 2012, BGBl II 205/2012.

Insoweit Zulässigkeit der Anträge der Bezirksgerichte Steyr, Freistadt und Perg; gerichtsorganisatorische Vorschriften der Sprengelverordnung präjudizial.

Anders als in den von der Bundesregierung ins Treffen geführten Fällen (insb VfSlg12067/1989 und 12871/1991) ist es jedenfalls nicht denkunmöglich, dass die antragstellenden Gerichte im Rahmen der Prüfung und Beurteilung ihrer Zuständigkeit zur Entscheidung über die bei ihnen anhängigen Rechtssachen (auch) die gerichtsorganisatorischen Vorschriften der Sprengelverordnung anzuwenden hätten, zumal sich erst aus dieser ergibt, welche Gemeinden welchen (Bezirks-)Gerichten zugeordnet sind. Die antragstellenden Gerichte sind daher zur Anfechtung der Sprengelverordnung berechtigt.

Anfechtungsumfang nicht zu eng gewählt.

Keine hinlänglich konkreten Bedenken gegen die (mit)angefochtenen Teile des Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen enthaltenden §3 der Bezirksgerichte-Verordnung Oberösterreich 2012 vorgetragen; insoweit daher Zurückweisung der Anträge.

Wie die antragstellenden Gerichte - mit Recht - darlegen, schneiden

a) zum einen (infolge der Zusammenlegung des ehemaligen Bezirksgerichtes Enns mit dem [aufnehmenden] Bezirksgericht Steyr) die Grenzen des Sprengels des Bezirksgerichtes Steyr insoweit die Grenzen des Sprengels der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, als die Gemeinden Asten, Enns, Hargelsberg, Hofkirchen im Traunkreis, Kronstorf, Niederneukirchen und St. Florian zur Bezirkshauptmannschaft Linz-Land gehören,

b) zum anderen (infolge der teilweisen Zusammenlegung des Bezirksgerichtes Leonfelden mit dem [aufnehmenden] Bezirksgericht Freistadt) die Grenzen des Sprengels des Bezirksgerichtes Freistadt insoweit die Grenzen des Sprengels der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, als die Gemeinden Bad Leonfelden, Haibach im Mühlkreis, Ottenschlag im Mühlkreis, Reichenau im Mühlkreis, Reichenthal, Schenkenfelden und Zwettl an der Rodl zur Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung gehören und

c) schließlich (infolge der teilweisen Zusammenlegung des Bezirksgerichtes Pregarten mit dem [aufnehmenden] Gericht Perg) die Grenzen des Sprengels des Bezirksgerichtes Perg insoweit die Grenzen des Sprengels der Bezirkshauptmannschaft Freistadt, als die Gemeinden Bad Zell, Königswiesen, Pierbach, Schönau im Mühlkreis und Tragwein zur Bezirkshauptmannschaft Freistadt gehören.

Eine solche Überschneidung verbietet der im Verfassungsrang stehende §8 Abs5 lidd erster (Halb-)Satz ÜG 1920.

Die Bezirksgerichte-Verordnung Oberösterreich 2012 wurde daher unter Außerachtlassung des §8 Abs5 lidd erster (Halb-)Satz ÜG 1920 erlassen; der Verordnungsgeber hat deshalb die ihm nach der bestehenden Verfassungsrechtslage zukommende Möglichkeit rechtlicher Gestaltung überschritten. Die (zulässigerweise) angefochtenen Bestimmungen verstößen daher gegen das "Schneideverbot".

Abweisung der Anträge, soweit sie die (Gerichts-)Bezeichnungen "Leonfelden" in §1 Z4 und "Pregarten" in §1 Z7 zum Gegenstand haben. Die geltend gemachte Gesetzwidrigkeit kann durch Aufhebung bloß der Worte "teils Freistadt" in §1 Z4 bzw "teils Perg" in §1 Z7 im Verein mit der Aufhebung der angefochtenen Gemeindebezeichnungen in §2 Z4 bzw in §2 Z10 der Bezirksgerichte-Verordnung Oberösterreich 2012 beseitigt werden.

Zurückweisung weiterer Anträge wegen entschiedener Sache; formelle Einbeziehung dieser Anträge in das Verordnungsprüfungsverfahren im Hinblick auf das fortgeschrittene Prozessgeschehen nicht mehr möglich.

Bestimmung einer Frist für das Außerkrafttreten der aufgehobenen Verordnungsstellen (30.09.2015) gem Art139 Abs5 letzter Satz B-VG.

Entscheidungstexte

- V4/2014 ua
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 11.03.2014 V4/2014 ua

Schlagworte

Gericht Organisation, Zuständigkeit, VfGH / Präjudizialität, VfGH / Prüfungsumfang, VfGH / Bedenken, Übergangsbestimmung, VfGH / Verwerfungsumfang, VfGH / Fristsetzung, VfGH / Aufhebung Wirkung, res iudicata

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2014:V4.2014

Zuletzt aktualisiert am

30.07.2015

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>